

U. S. 1477

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946,
womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946,
B. G. Bl. Nr. 145, über vorläufige Maßnahmen
für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter
Wohnhäuser abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 1, Abs. (1), und § 7 des Bundesgesetzes
vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 145, über vor-
läufige Maßnahmen für die Wiederherstellung
kriegsbeschädigter Wohnhäuser treten an die

Stelle der Worte: „31. Dezember 1946“ die
Worte: „31. März 1947“ und im § 7 desselben
Gesetzes an die Stelle der Worte: „30. April
1947“ die Worte: „31. Juli 1947“.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit
31. Dezember 1946 in Kraft. Mit seiner
Vollziehung ist das Bundesministerium für
Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundes-
ministerium für Handel und Wiederaufbau und
dem Bundesministerium für soziale Verwaltung
betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit dem Bundesgesetz vom 25. Juli 1946,
B. G. Bl. Nr. 145, über vorläufige Maßnahmen
für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter
Wohnhäuser wurde der Bundesminister für
Finanzen ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1946
die Bundeshaftung für Darlehen, die vom Haus-
eigentümer zur Wiederherstellung oder Erhaltung
kriegsbeschädigter Wohnhäuser aufgenommen
werden, bis zu einem Gesamtbetrag von
200.000.000 S zu übernehmen.

Dieses provisorische Bundesgesetz wurde in der
Annahme, daß das definitive Wiederaufbaugesetz

noch bis Ende des Jahres 1946 erlassen wird,
in seiner Wirksamkeit mit 31. Dezember 1946
begrenzt.

Die Vorarbeiten für das definitive Wiederauf-
baugesetz sind noch nicht abgeschlossen. Um
nun für die Fertigstellung des definitiven Ge-
setzes Zeit zu gewinnen, ist es notwendig, das
provisorische Bundesgesetz um drei Monate zu
verlängern.